



Gemeinde Bernhardswald

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 08.08.2017
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	18:50 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Bernhardswald
Aktenzeichen:	GR/009/2017

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fischer, Werner Erster Bürgermeister

Mitglieder des Gemeinderates

Auburger, Claudia Fraktionsvorsitzende CSU
Emmerich, Sibylle
Erl, Ludwig
Griesbeck, Max Fraktionsvorsitzender SPD
Kaiser, Herbert
Lingauer, Christian
Luft, Edgar
Riederer, Horst
Schiegl, Albert
Schuierer, Rupert
Vilsmeier, Michael Dritter Bürgermeister
Weindler, Johann

Verwaltung

Buchmann, Reinhard

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Auburger, Markus

Brey, Reinhard

Fichtl, Josef

Graf, Xaver Zweiter Bürgermeister

Lehner, Ulrike Dr. med. Fraktionsvorsitzende

UBB

Müller, Michael

Stuber, Manfred Fraktionsvorsitzender FW

Wagner, Albert

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- TOP 1** Bauleitplanung; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Bernhardswald-Kreuzgasse". **2016/518**
- TOP 2** Bauleitplanung; Billigung des Änderungsentwurfs des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Bernhardswald-Kreuzgasse" vom 19.07.2017 **2017/892**
- TOP 3** Bauleitplanung; Erneute Auslegung der 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Bernhardswald-Kreuzgasse" nach § 4 a, Abs. 3 BauGB **2017/891**
- TOP 4** Bekanntgaben, Anfragen, Verschiedenes

Erster Bürgermeister Werner Fischer eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Bauleitplanung; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Bernhardswald-Kreuzgasse".	2016/518
--------------	--	-----------------

Bayernwerk AG – 12.01.2016:

Beschlussvorschlag:

Bestand und Betrieb bestehender Anlagen müssen gewährleistet bleiben. Ggf. erforderliche Umlegungen sind vom Grundstückseigentümer bzw. Erschließungsträger zu tragen.

Neue Kabeltrassen werden, soweit möglich, in Gehwegen oder Versorgungstreifen verlegt.

Beschluss:

Bestand und Betrieb bestehender Anlagen müssen gewährleistet bleiben. Ggf. erforderliche Umlegungen sind vom Grundstückseigentümer bzw. Erschließungsträger zu tragen.

Neue Kabeltrassen werden, soweit möglich, in Gehwegen oder Versorgungstreifen verlegt.

Abstimmung:

anwesend	stimmberechtigt	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	persönlich beteiligt
13	13	13	0	

Landratsamt Regensburg – SG 41 – Bauleitplanung und Gutachterausschuss 01.02.2016:

Beschlussvorschlag:

zu Absatz 1:

In Ziffer 2 der Begründung wird die namentliche Erwähnung entfernt.

zu Absatz 2:

Die Ziffer 7 der Verfahrensvermerke wird gestrichen.

zu Absatz 3:

Die Planzeichen werden in der Zeichenerklärung getauscht.

zu Absatz 4:

In Ziffer 6 der Begründung wird auf die Anlage verwiesen und diese als Bestandteil der Begründung benannt.

Die Tabelle auf Seite 24 des Lärmschutzgutachtens wird wieder in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

zu Absatz 5:

Die Lärmschutzwände (Stützwand h=3m + massive Brüstung h=1,0m = 4,0m) wurden zum Lärmschutz für die höher gelegenen Freiflächen (Ebene Planstraße A) als aktiver Lärmschutz vorgesehen und sind so auch im Lärmschutzgutachten unter Pkt. „3.2.3 Abschirmungen und Minderungen“ enthalten. Die Maßnahme wurde auch mit dem SG 33-1 Immissionsschutz im Vorfeld abgesprochen. (vgl. auch Stellungnahme SG 33-1)

zu Absatz 6:

Auf die Festlegung der einzelnen EFOK wurde bewusst verzichtet. Es werden diesbezüglich keine Angaben in die Planung aufgenommen.

Beschluss:

zu Absatz 1:

In Ziffer 2 der Begründung wird die namentliche Erwähnung entfernt.

zu Absatz 2:

Die Ziffer 7 der Verfahrensvermerke wird gestrichen.

zu Absatz 3:

Die Planzeichen werden in der Zeichenerklärung getauscht.

zu Absatz 4:

In Ziffer 6 der Begründung wird auf die Anlage verwiesen und diese als Bestandteil der Begründung benannt.

Die Tabelle auf Seite 24 des Lärmschutzgutachtens wird wieder in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

zu Absatz 5:

Die Lärmschutzwände (Stützwand h=3m + massive Brüstung h=1,0m = 4,0m) wurden zum Lärmschutz für die höher gelegenen Freiflächen (Ebene Planstraße A) als aktiver Lärmschutz vorgesehen und sind so auch im Lärmschutzgutachten unter Pkt. „3.2.3 Abschirmungen und Minderungen“ enthalten. Die Maßnahme wurde auch mit dem SG 33-1 Immissionsschutz im Vorfeld abgesprochen. (vgl. auch Stellungnahme SG 33-1)

zu Absatz 6:

Auf die Festlegung der einzelnen EFOK wurde bewusst verzichtet. Es werden diesbezüglich keine Angaben in die Planung aufgenommen.

Abstimmung:

anwesend	stimmberechtigt	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	persönlich beteiligt
13	13	13	0	

Landratsamt Regensburg – SG S31-640 – Staatl. Abfallrecht, Wasserrecht – 21.01.2016:

Beschlussvorschlag:

zu 1:

keine Veranlassung

zu 2:

keine Veranlassung

zu 3:

Die Möglichkeit der Oberflächenwasserversickerung in den einzelnen Parzellen ist im konkreten Einzelfall im Zuge der Bau- und Grundstücksentwässerungsplanung im Rahmen des Bauantragsverfahren durch Schürfen und Sickertest bzw. durch ein Bodengutachten zu prüfen. Dabei sind die zum Zeitpunkt der Planung gültigen Rechtsvorschriften (derzeit NWFreiV und TRENGW) zur Versickerung von Niederschlagswasser heranzuziehen.

Die Einstufung ob genehmigungsfrei oder genehmigungspflichtig ist vom jeweiligen Objektplaner vorzunehmen.

Der Hinweis 1 in den textlichen Festsetzungen wird dahingehend ergänzt:

Dabei sind die „Niederschlagswasserfreistellungsverordnung“ (NWFreiV) und die „Technischen regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ (TRENGW) zu beachten.

zu 4.

Der Hinweis 2 in den textlichen Festsetzungen wird dahingehend ergänzt:

Sollte Grundwasser bei den Bauarbeiten freigelegt werden, ist dies gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. Art. 30 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) dem Landratsamt Regensburg anzuzeigen. Notwendige Bauwasserhaltungen sind gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG erlaubnispflichtig.

zu 5.

Die Art der Wärmegewinnung liegt allein im Interesse des Grundstückseigentümers bzw. der Investoren oder Bauherren. Die Möglichkeit der Nutzung ist im Einzelfall mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen bzw. der Beurteilung eines diesbezüglichen Sachverständigen vorbehalten.

Ein Genehmigungsvorbehalt wird weder geprüft noch wird ein allgemeiner Hinweis in die Planung aufgenommen.

Beschluss:

zu 1:

keine Veranlassung

zu 2:

keine Veranlassung

zu 3:

Die Möglichkeit der Oberflächenwasserversickerung in den einzelnen Parzellen ist im konkreten Einzelfall im Zuge der Bau- und Grundstücksentwässerungsplanung im Rahmen des Bauantragsverfahren durch Schürfen und Sickertest bzw. durch ein Bodengutachten zu prüfen. Dabei sind die zum Zeitpunkt der Planung gültigen Rechtsvorschriften (derzeit NWFreiV und TRENGW) zur Versickerung von Niederschlagswasser heranzuziehen.

Die Einstufung ob genehmigungsfrei oder genehmigungspflichtig ist vom jeweiligen Objektplaner vorzunehmen.

Der Hinweis 1 in den textlichen Festsetzungen wird dahingehend ergänzt:

Dabei sind die „Niederschlagswasserfreistellungsverordnung“ (NWFreiV) und die „Technischen regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ (TRENGW) zu beachten.

zu 4.

Der Hinweis 2 in den textlichen Festsetzungen wird dahingehend ergänzt:

Sollte Grundwasser bei den Bauarbeiten freigelegt werden, ist dies gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. Art. 30 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) dem Landratsamt Regensburg anzuzeigen. Notwendige Bauwasserhaltungen sind gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG erlaubnispflichtig.

zu 5.

Die Art der Wärmegewinnung liegt allein im Interesse des Grundstückseigentümers bzw. der Investoren oder Bauherren. Die Möglichkeit der Nutzung ist im Einzelfall mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen bzw. der Beurteilung eines diesbezüglichen Sachverständigen vorbehalten.

Ein Genehmigungsvorbehalt wird weder geprüft noch wird ein allgemeiner Hinweis in die Planung aufgenommen.

Abstimmung:

anwesend	stimmberechtigt	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	persönlich beteiligt
13	13	13	0	

Landratsamt Regensburg – SG S33-1 Immissionsschutz – 08.01.2016:

Beschlussvorschlag:

Keine Veranlassung, Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen und ist der Begründung unter Punkt 6 beschrieben.

Beschluss:

Keine Veranlassung, Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen und ist der Begründung unter Punkt 6 beschrieben.

Abstimmung:

anwesend	stimmberechtigt	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	persönlich beteiligt
13	13	13	0	

Deutsche Telekom – 19.01.2016:

Beschlussvorschlag:

Bestand und Betrieb bestehender Anlagen müssen gewährleistet bleiben. Ggf. erforderliche Umlegungen sind vom Grundstückseigentümer bzw. Erschließungsträger zu tragen.

Neue Kabeltrassen werden, soweit möglich, in Gehwegen oder Versorgungstreifen verlegt.

Durch den Grundstückseigentümer bzw. Erschließungsträger hat eine rechtzeitige Abstimmung und Koordinierung der Maßnahmen mit der deutschen Telekom zu erfolgen.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird in der nächsten Planungsebene weiter beteiligt.

Vor Erschließungsbeginn ist ein Ortstermin zu Koordinierungsgesprächen festzusetzen.

Beschluss:

Bestand und Betrieb bestehender Anlagen müssen gewährleistet bleiben. Ggf. erforderliche Umlegungen sind vom Grundstückseigentümer bzw. Erschließungsträger zu tragen.

Neue Kabeltrassen werden, soweit möglich, in Gehwegen oder Versorgungstreifen verlegt.

Durch den Grundstückseigentümer bzw. Erschließungsträger hat eine rechtzeitige Abstimmung und Koordinierung der Maßnahmen mit der deutschen Telekom zu erfolgen.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird in der nächsten Planungsebene weiter beteiligt.

Vor Erschließungsbeginn ist ein Ortstermin zu Koordinierungsgesprächen festzusetzen.

Abstimmung:

anwesend	stimmberechtigt	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	persönlich beteiligt
13	13	13	0	

Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 08.01.2016:

Beschlussvorschlag:

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert.

Bei einem erhöhtem Löschwasserbedarf von 96 m³/h hat der Grundstückseigentümer bzw. der Erschließungsträger die erforderliche Löschwassermenge bereitzustellen bzw. die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen zur Deckung des Löschwasserbedarfs aus der Trinkwasserleitung, sollte dieser durch den Wasserzweckverband nicht sichergestellt werden können, zu tragen. Die tatsächlich vorhandene Löschwasserspense der bestehenden Trinkwasserleitung ist vorher durch örtliche Messung festzustellen.

Die Kosten für weitere Grundstücksanschlüsse, zusätzlich zu den beiden bereits vorhandenen, hat der Grundstückseigentümer bzw. der Erschließungsträger zu übernehmen. Weitere Modalitäten sind in einem Erschließungsvertrag zwischen Grundstückseigentümer bzw. Erschließungsträger und dem Zweckverband zu regeln.

Beschluss:

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert.

Bei einem erhöhtem Löschwasserbedarf von 96 m³/h hat der Grundstückseigentümer bzw. der Erschließungsträger die erforderliche Löschwassermenge bereitzustellen bzw. die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen zur Deckung des Löschwasserbedarfs aus der Trinkwasserleitung, sollte dieser durch den Wasserzweckverband nicht sichergestellt werden können, zu tragen. Die tatsächlich vorhandene Löschwasserspense der bestehenden Trinkwasserleitung ist vorher durch örtliche Messung festzustellen.

Die Kosten für weitere Grundstücksanschlüsse, zusätzlich zu den beiden bereits vorhandenen, hat der Grundstückseigentümer bzw. der Erschließungsträger zu übernehmen. Weitere Modalitäten sind in einem Erschließungsvertrag zwischen Grundstückseigentümer bzw. Erschließungsträger und dem Zweckverband zu regeln.

Abstimmung:

anwesend	stimmberechtigt	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	persönlich beteiligt
13	13	13	0	

Vodafone Kabel Deutschland GmbH – 21.01.2016:

Beschlussvorschlag:

Durch den Grundstückseigentümer bzw. Erschließungsträger hat, im Falle des Interesses am Ausbau, eine rechtzeitige Abstimmung und Koordinierung der Maßnahmen mit der Vodafone Kabel Deutschland GmbH zu erfolgen.

Beschluss:

Durch den Grundstückseigentümer bzw. Erschließungsträger hat, im Falle des Interesses am Ausbau, eine rechtzeitige Abstimmung und Koordinierung der Maßnahmen mit der Vodafone Kabel Deutschland GmbH zu erfolgen.

Abstimmung:

anwesend	stimmberechtigt	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	persönlich beteiligt
13	13	13	0	

damit einstimmig beschlossen

TOP 2	Bauleitplanung; Billigung des Änderungsentwurfs des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Bernhardswald-Kreuzgasse" vom 19.07.2017	2017/892
--------------	--	-----------------

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes vom 19.07.2017 wird gebilligt.

Beschluss:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes vom 19.07.2017 wird gebilligt.

anwesend	stimmberechtigt	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	persönlich beteiligt
13	13	13	0	

damit einstimmig beschlossen

TOP 3	Bauleitplanung; Erneute Auslegung der 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Bernhardswald-Kreuzgasse" nach § 4 a, Abs. 3 BauGB	2017/891
--------------	--	-----------------

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Gemäß § 4 a, Abs. 3 BauGB führt die Gemeinde Bernhardswald die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch.

Beschluss:

Gemäß § 4 a, Abs. 3 BauGB führt die Gemeinde Bernhardswald die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch.

anwesend	stimmberechtigt	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	persönlich beteiligt
13	13	13	0	

damit einstimmig beschlossen

TOP 4 Bekanntgaben, Anfragen, Verschiedenes

Es wurden keine Bekanntgaben gemacht.

damit zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Werner Fischer um 18:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Werner Fischer
Erster Bürgermeister

Reinhard Buchmann
Schriftführer/in